

Satzung der Alternative für Deutschland

Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte

Änderungen beschlossen auf dem 19. Kreisparteitag am 28.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung: AfD, mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

§ 3 Förderer

Für eine Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage der Landessatzung erworben. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisverbandes ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme und die zum Aufnahmegespräch berechtigten Mitglieder entscheidet der Kreisvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Landessatzung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände richten sich nach den §§ 7 und 8 der Bundessatzung.

§ 8 Gliederungen

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes richtet sich nach den kommunalrechtlichen Kreisgrenzen, bei Ortsverbänden nach dessen kommunalrechtlichen Grenzen von Ämtern, amtsfreier Städte und Gemeinden.

- (2) Die Bildung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Kreisparteitages.
- (3) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zustimmung eines Kreisparteitages mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Für die Gründung von Ortsverbänden bedarf es einer Gründungsversammlung, zu der alle Mitglieder zu laden sind, die ihren Hauptwohnsitz in den kommunalrechtlichen Grenzen des künftigen Ortsverbandes haben. Die Gründungsversammlung muss der Gründung mehrheitlich und mit mindestens sieben Mitgliedern zustimmen. Sie wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.

§ 9 Organe der Kreispartei

Organe der Kreispartei sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) die Kreiswahlversammlung und
- c) der Kreisvorstand.

§ 10 Der Kreisparteitag

Allgemeines

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Kreispartei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Kreisparteitag ist unverzüglich einzuberufen, a) auf Beschluss des Kreisvorstandes,
b) auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes.

- (2) Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitages. Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt in allen Fällen des Absatz 1 durch den Kreisvorstand.

Aufgaben

- (3) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über

- a) das Kommunalwahlprogramm,
- b) die Kreissatzung und die für die gesamte Kreispartei maßgeblichen Ordnungen, c) den Haushaltsplan,
- d) die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag,
- e) die Auflösung des Kreisverbandes oder einzelner Ortsverbände.

Darüber hinaus ist der Kreisparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

- (4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Kreisparteitag zu übersenden.

Einberufung

(5) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(6) Die Einladung richtet sich

- a) an die Mitglieder des Kreisverbandes,
- b) Maßgeblich für alle Einladungen sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Mitgliederdaten.

Anträge

(7) Anträge auf Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern zuzuleiten.

Antragsberechtigt sind

- a) mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes,
- b) der Kreisvorstand und
- c) die Ortsvorstände und Ortsmitgliederversammlungen

Eilparteitag

(8) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Antragsfrist bei Eilparteitagen beträgt drei Tage. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

- (9) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (10) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Kreisparteitag mit einfacher

Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 7 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Kreisparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

(11) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Wahl der Rechnungsprüfer

(12) Der Kreisparteitag wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Werden einzelne Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich deren Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit der übrigen Rechnungsprüfer.

Beschlussfassung

(13) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(14) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen

- a) mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- b) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- c) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes, eines Ortsverbandes oder über die Verschmelzung mit einem anderen Kreisverband bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Diese Entscheidung bedarf zur Rechtskraft den Beschluss eines Landesparteitages.
- d) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- e) Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen in all diesen Fällen nicht mitgezählt.

Sonstiges

(15) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.

§ 11 Die Kreiswahlversammlung

(1) Die Kreiswahlversammlung wählt die Kandidaten der Kreisliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl zum Kreistag Mecklenburgische Seenplatte und wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

Sie ist durch den Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen. Einzuladen sind die für die Kreistagswahl wahlberechtigten Mitglieder.

(2) Wird eine Wahlentscheidung der Kreiswahlversammlung angefochten, kann der Kreisvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Kreiswahlversammlung erneut einberufen und der Kreiswahlversammlung die Neuwahl einzelner Listenplätze oder die Neuaufstellung der Liste empfehlen. Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl geäußert werden oder dem Kreisvorstand konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.

(3) Wahlvorschläge zu öffentlichen Wahlen, die als Wahlgebiet das Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umfassen, sind durch die Sprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind vorrangig die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten diese Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes.

§ 12 Sonderbeiträge von kommunalen Amts- und Mandatsträgern

(1) Kommunale Amts- und Mandatsträger leisten Sonderbeiträge, die den persönlichen Mitgliedsbeitrag nicht berühren.

(2) Amts- und Mandatsträger im Ehrenamt zahlen 5 % ihrer Sockelbeträge und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen, als halbjährliche nicht zweckgebundene Parteispende an den AfD Kreisverband.

(3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen, Kostenpauschalen oder Aufwandserstattungen bleiben für die Berechnungsgrundlage unberücksichtigt.

(4) Der Kreisschatzmeister berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes darüber, ob die Abgaben tatsächlich geleistet wurden.

(5) Kandidaten für ein öffentliches Amt oder Mandat sollen vor ihrer Kandidatur schriftlich erklären, die Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern zu zahlen.

(6) Über die Sonderbeiträge verfügt der Kreisverband.

Übergangsbestimmungen §12 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

§ 13 Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister
- d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
- e) fünf Beisitzern

§ 14 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 500,00 handelt, Finanzausgaben bis 500 Euro verantwortet der Kreisschatzmeister. Im Übrigen vertritt der Kreisvorsitzende den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anders beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (4) Der Kreisvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Kreisgeschäftsführer berufen und ihn gegebenenfalls wieder abberufen. Der Kreisgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes zuständig. Wird ein Mitglied des Kreisvorstandes zum Kreisgeschäftsführer berufen, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 Sitzungen des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand wird von dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstandes gemäß

§ 13 Abs. 3 nicht mehr gegeben, ernennt der Landesvorstand die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Der Kreisverband führt einmal im Jahr eine parteiöffentliche Mitgliederversammlung für Mitglieder und Förderer durch. Bei dringenden Angelegenheiten kann diese auch kürzer sein. Eine Mitgliederversammlung wird auch auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einberufen. Versammlungsleiter und Protokollführer werden am Anfang der Versammlung von ihr bestimmt.

Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse sind die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen durch den Kreisvorstand zu informieren.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den 19. Kreisparteitag am 28.03.2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Kreispartei.